

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Harsefeld

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und weiterer Gesetze vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 10. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Verrieseln von Abwasser und Fäkalschlamm, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist:
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch den gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).
Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle, Flüssigmist)

- c) Für Abwasser aus landwirtschaftlichen Milchammern gilt folgendes:
Sofern das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anschlusspflichtig ist, muss dieses Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist es in die Güllegrube einzuleiten. Nicht zulässig ist eine Einleitung in die Hauskläranlage.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit den Leitungen für Abwasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Grundstückskontrolleinrichtungen, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient.

Niederschlagswasser gleichzusetzen ist Grund- und Drängewasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Offene Gräben und Vorfluter, für die die Samtgemeinde oder die Mitgliedsgemeinde Unterhaltungskosten zu tragen haben, gehören zum öffentlichen Abwassersystem.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutz- und Niederschlagswasser endet hinter dem Grundstückskontrollschacht, der grundsätzlich 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks zu installieren ist. Muss der Grundstückskontrollschacht aus technischen oder grundstücksbezogenen Gründen in anderer Entfernung zur Grenze installiert werden, so verschiebt sich der Endpunkt der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entsprechend.

- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient.
- (5) Grundstücksanschlüsse sind Leitungen vom Straßenkanal bis einschl. Grundstückskontrollschacht.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (7) Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (8) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen Abwassers oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in den Grundstücksabwasseranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird oder eingebracht werden soll.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
Grundstücke mit Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterliegen der Fäkal-schlammabfuhr.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung eines Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, werden die Grundstückseigentümer schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Die Samtgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit diese schadlos möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt, hat der Grundstückseigentümer das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Die Samtgemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gem. § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Samtgemeinde verlangt, Sicherheiten dafür leistet.
- (4) Ein Anschlussrecht besteht auch für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen durch diese Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist;
 3. bei Oberflächenentwässerung, wenn die Bodenverhältnisse eine ordnungsgemäße Versickerung auf dem Grundstück zulassen und die Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens eines Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
 - g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien dazustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen schwarz,
für neu Anlagen rot,
für abzubrechende Anlagen gelb.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Samtgemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird.
Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet.
- (2) Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser vierteljährlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen.
Die Untersuchungsergebnisse sind der Samtgemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
Die Untersuchungsmethoden, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.
- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
 3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.
Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 8 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Samtgemeinde die Neuvorlage der in § 8 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze und auf dem zu entwässernden Grundstück je einen Revisionschacht herstellen.
Liegt das Grundstück nicht unmittelbar an der Straße und ist es nur durch eine private Zuwegung zu erreichen, so gilt als Grundstücksgrenze die Einmündung der privaten Zuwegung in die öffentliche Straße, in der sich der Hauptkanal befindet. Als private Zuwegung sind auch von Dritten eingeräumte Überwege und Nutzungsrechte sowie im gemeinsamen Eigentum stehende Wegeparzellen anzusehen.
Der Revisionschacht wird in diesen Fällen bis max. 1 m hinter der Straßengrenze gesetzt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals oder des Revisionschachtes unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal bis einschl. Kontrollschacht zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat zu gestatten, dass für die Arbeiten nach Satz 1 sein Grundstück in Anspruch genommen wird. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den öffentlichen Anschlusskanal einschl. Kontrollschacht nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließendem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, oder muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Fachunternehmen erfolgen, welches gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Ausnahmen hierzu können zugelassen werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Annahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Annahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahme bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis zur Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Abwasser ist nur über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.
- (3) Die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
 - die eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hiezu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Schlacke, Glas, Sand, Steine, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, grobes Papier, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagegärsaft, Blut und Molke;
- d) feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe;
- e) Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- g) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole;
- h) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 8 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Verboten ist außerdem die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation, Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- a) von Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
- b) des Inhalts von Grundstücksabwasseranlagen und Chemotoiletten.
- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die zentralen Abwasseranlagen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erdbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (8) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:
- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| a) | Temperatur
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) | 35°C |
| b) | pH-Wert
(DIN 38404-C 5, Jan.1984) | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe:
(DIN 38404-H 9-2, Jul. 1980)
nach 0,5 h Absetzzeit: | |
| aa) | biologisch nicht abbaubar | 1 mg/l |
| bb) | biologisch abbaubar | 10 mg/l |
| 2. | Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren
(DIN 38409-H 17, Mai 1981) | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe
- a) direkt abscheidbar
(DIN 38409-H, Febr. 1986)
- DIN 1999
Teil 1, August 1976
Teil 2, März 1989
Teil 3, Sept. 1978
(Abscheider f. Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehenden Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff gesamt
(DIN 3809-H 18, Febr. 1986) 20 mg/l
- c) absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) 1 mg/l
- d) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKHW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F 9, Mai 1991)
Mit Wasser mischbar:
Mit Wasser nicht mischbar:
- Nur nach spezieller Festlegung
Maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender Festlegung.
5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)
- a) Arsen
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985/ Aufschluss nach 10.1) (As) 1 mg/l
- b) Blei
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981
oder
DIN 38406-E 22, März 1988) (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium
(DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980
oder
DIN 38406-E 22, März 1988) (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom (sechswertig)
(DIN 38405-D 24, Mai 1987) (Cr) 0,5 mg/l

- | | | |
|----|--|--|
| e) | Chrom
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder
DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985) | (Cr) 3 mg/l |
| f) | Kupfer
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991) | (Cu) 2 mg/l |
| g) | Nickel
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder
DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991) | (Ni) 3 mg/l |
| h) | Quecksilber
(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980) | (Hg) 0,05 mg/l |
| i) | Selen | (Se) 1 mg/l |
| j) | Zink
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Zn) 5 mg/l |
| k) | Zinn
(DIN 38406-E22, März 1988
oder
entspr. DIN 38405-E 10-2, Jun. 1985) | (Sn) 5 mg/l |
| l) | Cobalt
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985) | (Co) 5 mg/l |
| m) | Silber
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder
entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985) | (Ag) 2 mg/l |
| n) | Antimon | (Sb) 0,5 mg/l |
| o) | Barium | (Ba) 5 mg/l |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| a) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983
oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1993) | (NH ₄ -N+NH ₃ -N) 200 mg/l |
| b) | Cyanid, gesamt
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981) | (CN) 20 mg/l |

- c) Fluorid
(DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985
oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991) (F) 60 mg/l
- d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981
oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988
oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991) (NO₂-N) 10 mg/l
- e) Sulfat
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988
oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991
oder
DIN 38405-D 5, Jun. 1985) (SO₄) 600 mg/l
- f) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983) (P) 15 mg/l
- g) Sulfit
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989) (S) 2 mg/l
7. Organische Stoffe
- a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole
(DIN 38409-H 16-2, Jun 1984
oder
DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984) (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976
oder
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoff
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987) 100 mg/l
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens 5 Proben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern, Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis dessen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwasser notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 in der jeweils geltenden Fassung auszuführen, wobei die in Abs. 8 zu den einzelnen Grenzwerten abgegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmenge überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde, berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätig Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

§ 15

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 14 Abs. 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 14 Abs. 7,8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (2) § 14 bleibt im übrigen unberührt.

§ 16

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Samtgemeinde kann den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma verlangen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 14 Abs. 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle.) Erforderlichen falls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme (Abscheidegut) sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Nachweise darüber sind auf Anforderung der Samtgemeinde vorzulegen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß §14 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen und jährlich der Samtgemeinde unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Unabhängig von der Eigenkontrolle unterliegt der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen der Überwachung durch die Samtgemeinde. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jährliche Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu tragen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (8) Die Samtgemeinde kann den Einbau selbstschreibender, verplombter Messeinrichtungen verlangen, wenn Art und Menge des Abwassers dieses gebietet. Die aufgezeichneten Messergebnisse sind unaufgefordert halbjährlich zur Kontrolle vorzulegen.

- (9) Beim Ausfall der Messeinrichtung ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten und die Messeinrichtung kurzfristig funktionsfähig wieder herstellen. Die Samtgemeinde ist berechtigt während der Ausfallzeit des Messgerätes Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 17

Entleerungsmöglichkeit

- (1) Die Beseitigung von Abwasser von Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt durch Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm. Diese Aufgabe kann die Samtgemeinde ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das anfallende Abwasser der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) und DIN 1986 zu errichten und zu betreiben.
- (4) Auf Verlangen der Samtgemeinde hat der Grundstückseigentümer folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage oder Gestattungsvertrag,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lage und Größe der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Kontrollschächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Neue Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Öffnungen der Anlagen müssen freigehalten werden und jederzeit für eine Entsorgung zugänglich sein.

§ 18

Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 14 Abs. 4 und 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 14 Abs. 4 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 19

Grubenentschlammung/-leerung

- (1) Von der Samtgemeinde werden regelmäßig die Kleinkläranlagen entschlammt und die abflusslosen Sammelgruben entleert. Das anfallende Abwasser einschließlich Fäkalschlamm wird nach der Wahl der Samtgemeinde einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Kleinkläranlagen werden im Abstand von 12 Monaten entschlammt. Von diesem Entschlammungsintervall soll abgewichen werden, soweit in der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis ein anderer Entschlammungsintervall festgesetzt worden ist. Nicht ausreichend bemessene Kleinkläranlagen werden im Abstand von 12 Monaten entschlammt. Für zusätzliche Entschlammung gilt Abs. 2.
- (4) Die Samtgemeinde oder der von ihr Beauftragte gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entschlammung/-leerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Abs.1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
 - a) wenn die ordnungsgemäße Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung des Anschlusskanals oder des Sammlers);

- b) wenn Stoffe der in § 14 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn der Betreiber der Vorbehandlungsanlage gestört ist;
 - d) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwasser erheblich ändert;
 - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (5) Die Verpflichtungen nach Abs. 4 gelten auch für die Benutzer.

§ 22

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Das in der Altanlage zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorhandene Abwasser wird von der Samtgemeinde abgefahren und einer Behandlungsanlage zugeführt (Schlussentleerung). Vor dieser Entleerung darf eine ggf. vorgesehene Beseitigung der Altanlage nicht erfolgen. Eine Entleerung der Altanlage durch den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist nicht zulässig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Grundstücksabwasseranlagen, die aus anderen Gründen (z. B. Bau einer neuen Anlage) aufgegeben werden.
- (4) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 24

Befreiung

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

- (3) Befreiungsanträge sind innerhalb von einem Monat nach der Entstehung der Anschlusspflicht zu stellen und müssen detaillierte Erläuterungen über die besonderen Umstände, die eine Befreiung rechtfertigen, enthalten.

§ 25 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursachte haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 26

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 42, 43 und 45 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 18.02.1994 (Nds. GVBl. S. 71) in der jeweils gültige Fassung ein Zwangsgeld bis zu 51.129,19 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellte Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 einen Entwässerungsantrag nicht stellt;
 4. entgegen § 7 Abs. 6 Vorlagepflichten nicht erfüllt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 den Entwässerungsantrag verspätet stellt.
 6. entgegen § 14 Abs. 1 und § 18 die Einleitungsbedingungen nicht beachtet;
 7. entgegen der nach § 7 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
 8. entgegen den Vorgaben in § 10 Abs. 1 und 6 den Anschlusskanal oder Teile hiervon herstellt, erneuert oder ändert oder unterhält;
 9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 handelt, also die DIN 1986 und 18300 nicht beachtet;
 10. entgegen § 11 Abs. 3 vor der Abnahme die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 11. entgegen § 12 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Ziehung von Proben verhindert;
 12. entgegen § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält;

13. entgegen § 12 Abs. 3 geforderte Auskünfte nicht erteilt;
 14. entgegen § 16 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält;
 15. entgegen § 16 Abs. 3 das Abscheidegut nicht rechtzeitig oder regelmäßig entsorgt;
 16. es entgegen § 16 Abs. 6 unterlässt, Eigenkontrollen durchzuführen oder das Betriebstagebuch unaufgefordert jährlich vorzulegen;
 17. sich entgegen § 16 Abs. 7 weigert, Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen;
 18. entgegen § 16 Abs. 8 den Einbau von Messeinrichtungen verweigert oder es unterlässt, das Messergebnis unaufgefordert halbjährlich vorzulegen;
 19. entgegen § 16 Abs. 9 den Ausfall der Messeinrichtung nicht unverzüglich der Samtgemeinde anzeigt und die Messeinrichtungen nicht kurzfristig funktionsfähig wieder herstellt;
 20. entgegen § 17 Abs. 2 das anfallende Abwasser nicht der Samtgemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten überlässt;
 21. entgegen § 17 Abs. 3 eine Grundstücksabwasseranlage nicht gemäß DIN 4261 und 1986 errichtet oder betreibt;
 22. entgegen § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 3 die Entleerung selbst vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder behindert;
 23. entgegen § 19 Abs. 2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 24. entgegen § 19 Abs. 4 nicht alle Vorkehrungen trifft, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
 25. entgegen § 20 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
 26. seine Anzeigepflichten gemäß § 21 nicht nach kommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 28

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29 Widerruf

Eine bestandkräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 30 Einsichtnahme

Soweit in der vorstehenden Satzung auf Regelwerke der ATV und DIN-Vorschriften verwiesen wird, können diese in den Diensträumen der Samtgemeinde eingesehen werden.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 18 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Harsefeld über die Abwasserbeseitigung vom 03.10.1986 außer Kraft.

Harsefeld, den 10. März 1994

Dr. Buss
Samtgemeindebürgermeister

Küster
Samtgemeindedirektor

Anlage 1

Stoff/Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Genehmigungswerte
	nach DIN 38406-E 19	
Cadmium gesamt	(Ausgabe Juli 1980) – aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,1 mg/l
Quecksilber gesamt	(Ausgabe Juli 1980) – aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,025 mg/l 0,3 g/h

Anmerkung:

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.